

Petra May
Mitglied im Rat der Stadt Köln

An den
Vorsitzenden des
Rates

Herrn
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 22.03.2009

AN/0579/2009

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	26.03.2009

Verträge über Dienst- und Werkleistungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 26.03.2009 zu setzen:

Der Rat hat beschlossen seine Gesellschaften und die Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung hinsichtlich abgeschlossener Beraterverträge zu überprüfen. Dieses soll Klarheit schaffen, ob für derartige Verträge Gegenleistungen erbracht wurden oder nicht. Darüber hinaus sollte ebenso Klarheit bestehen - wenn dies nicht schon in einigen Gesellschaften geschehen ist - bei Verträgen über sonstige Dienst- und Werkleistungen. Hier gilt es Verträge hinsichtlich einer Vorteilsnahme am kommunalpolitischen Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen Beteiligten zu überprüfen. Allerdings sollte der Personenkreis noch unter anderen Gesichtspunkten zu bedenken sein.

Nach § 114 Abs. 1 AktG sind bei einer Aktiengesellschaft Verträge über Dienst- und Werkleistungen, die eine Gesellschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied über eine Tätigkeit außerhalb der eigentlichen Aufsichtsrats Tätigkeit schließt, nur wirksam, wenn ihnen der Aufsichtsrat zustimmt. Für Aufsichtsräte einer GmbH gilt Entsprechendes.

Aus § 114 Abs. 2 AktG wird abgeleitet, dass Verträge nichtig sind, denen der Aufsichtsrat nicht zugestimmt hat und gezahlte Honorare zurückzufordern sind.

Unabhängig davon entspricht es herrschender Ansicht, dass selbst bei Genehmigung solcher Verträge ein Aufsichtsratsmitglied seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, wenn die „Nebeneinnahmen“ aus sonstigen Verträgen diejenigen aus der eigentlichen Aufsichtsrats-tätigkeit überschreiten.

Um Umgehungen zu verhindern, wurde diese Regelung von der Rechtsprechung auch auf solche Fälle erweitert, in denen solche Verträge nicht direkt geschlossen wurden. Hier zielt die Rechtsprechung insbesondere auf Verträge mit Tochtergesellschaften des beaufsichtigten Unternehmens, und sie erfasst auch Verträge, die nicht mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst, sondern mit einer Gesellschaft geschlossen wurden, an der dieses Aufsichtsratsmitglied beteiligt war oder bei denen es beschäftigt ist, oder mit sonstigen „nahestehenden Personen“, insbesondere Familienangehörige.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Haben Gesellschaften, an denen die Stadt Köln beteiligt ist, Dienst- oder Werkverträge (einschließlich solcher über Ingenieur- und ähnliche Leistungen) mit eigenen Aufsichtsratsmitgliedern geschlossen? Bzw. wurden solche Verträge seitens Tochtergesellschaften oder Subunternehmer dieser Gesellschaften geschlossen? Und wurden sie mit Gesellschaften geschlossen, an denen Aufsichtsratsmitglieder maßgeblich beteiligt sind oder waren, oder mit Familienmitgliedern von Aufsichtsratsmitgliedern?
2. Wurden in den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften Zustimmungsbeschlüsse in Sinne von § 114 AktG gefasst? Wenn nein, was haben die Aufsichtsräte unternommen, um rechtswidrig gezahlte Vergütungen zurückzufordern?
3. Welche Maßnahmen sind in den städtischen Gesellschaften vorgesehen, um Vertragsschlüsse der genannten Art - insbesondere indirekt durch Tochtergesellschaften oder Subunternehmer - zu verhindern?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra May